

#FaireBesoldung- Wir haben bereits darüber berichtet.

E11 → E13

Mehr Geld - aber nicht für alle?

Bereits in unserer letzten Verbandszeitschrift haben wir auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Die Höhergruppierung **tarifbeschäftigter Lehrkräfte** ist ein wichtiger Schritt zu mehr Gerechtigkeit. Doch für einige Betroffene bringt sie finanzielle Nachteile gegenüber ihrer bisherigen Gehaltsentwicklung.

Wie kann das sein? Und wer ist besonders betroffen?

➔ Wir erklären es Euch!



Christoph Fahle
Kreisvorsitzender Aachen-Süd

E11 → E13

Das Problem: Keine stufengleiche Höhergruppierung!

Wer bisher beispielsweise in E11, Stufe 5 eingruppiert war, kommt bei einer Höhergruppierung nicht automatisch in E13, Stufe 5.

Stattdessen erfolgt die Zuordnung nach den tariflichen Höhergruppierungsregeln.

Das kann bedeuten: **E11, Stufe 4 → E13, Stufe 3** (beispielhafte Konstellation).

Die höhere Entgeltgruppe bedeutet also nicht automatisch einen entsprechend großen Gehaltssprung.

E11 → E13

Kurz vor dem Stufenaufstieg? Besonders ärgerlich!

Eine Lehrkraft steht kurz davor, von E11, Stufe 5 in Stufe 6 aufzusteigen.

Durch die Höhergruppierung nach E13 wird sie jedoch einer niedrigeren Stufe zugeordnet. Die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit wird grundsätzlich nicht angerechnet.

Statt der bald erwarteten Gehaltssteigerung beginnt die Wartezeit bis zum nächsten Stufenaufstieg von vorn.

Das nennt man **Expektanzverlust**: Ein erwarteter finanzieller Vorteil geht verloren.

E11 → E13

Noch wenige Jahre bis zur Rente?

Ein Beispiel:

Eine Lehrkraft befindet sich bereits seit Jahren in der Endstufe E11, Stufe 6.

Durch die Höhergruppierung nach E13 wird sie einer niedrigeren Stufe zugeordnet. Um erneut die Endstufe 6 zu erreichen, müsste sie - je nach Stufenzuordnung - noch mindestens fünf Jahre im Dienst bleiben.

Wer vorher in Rente geht, erreicht die neue Endstufe nicht mehr!

In Einzelfällen können dadurch gegenüber dem bisherigen Vergütungsverlauf **erhebliche rechnerische Nachteile** entstehen.

E11 → E13

Weniger Jahressonderzahlung?

Ein weiterer Punkt wird häufig übersehen:

Die Jahressonderzahlung fällt in höheren Entgeltgruppen prozentual geringer aus.

Dadurch kann ein Teil der monatlichen Gehaltsverbesserung wieder aufgezehrt werden.

Entscheidend ist deshalb nicht allein das neue monatliche Tabellenentgelt, sondern die **gesamte Vergütung über mehrere Jahre**.

E11 → E13

Warum gibt es keine individuelle Ausnahme?

Das Schulministerium verweist auf die geltenden Tarifverträge und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL).

Nordrhein-Westfalen könne nicht eigenständig eine stufengleiche Höhergruppierung oder die Übernahme bereits erworbener Stufenlaufzeiten ermöglichen.

Auch übertarifliche Sonderregelungen seien bislang abgelehnt worden.

Das Problem muss deshalb auf tarifpolitischer Ebene gelöst werden.

E11 → E13

Trotzdem: Die Höhergruppierung ist ein Erfolg!

Die Lehrerentgeltordnung von 2015 hat die Grundlage dafür geschaffen, die tarifliche Eingruppierung an die Beamtenbesoldung anzugleichen.

Ohne diese Entwicklung hätte es auch die bisherigen Angleichungszulagen nicht in dieser Form gegeben.

Viele Lehrkräfte profitieren langfristig deutlich von E13.

Aber ein Erfolg für viele darf nicht bedeuten, dass die Nachteile Einzelner unbeachtet bleiben!

E11 → E13

Unsere Forderung: Höhergruppierung ohne Benachteiligung!

lehrer nrw fordert für kommende
Tarifverhandlungen:

- Stufengleiche Höhergruppierung
- Anrechnung bereits erworbener
Stufenlaufzeiten
- Faire Lösungen für besonders betroffene
Beschäftigte

Gute Arbeit verdient eine faire Bezahlung - auch
beim Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe!